



Turnierreglement Kunstrasenturnier

Veranstalter: Spielvereinigung Schaffhausen

Version: 2026

1. Allgemeine Bestimmungen

- **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Durchführung des Kunstrasenturniers des Veranstalters für sämtliche ausgeschriebenen Kategorien.

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten subsidiär die jeweils anwendbaren Reglemente und Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbands (SFV), soweit diese auf das Turnierformat anwendbar sind.

- **Art. 2 Verbindlichkeit**

Mit der Anmeldung anerkennt der teilnehmende Verein dieses Turnierreglement als verbindlich. Die Turnierleitung ist für die Organisation, Durchführung und Auslegung dieses Reglements zuständig. In Fällen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet die Turnierleitung nach pflichtgemäsem Ermessen unter Beachtung von Fairness, Gleichbehandlung und Verhältnismässigkeit.

2. Anmeldung und Teilnahme

- **Art. 3 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind die vom Veranstalter zugelassenen Mannschaften der ausgeschriebenen Kategorien.

Die Alterskategorien sowie allfällige Teilnahmevoraussetzungen richten sich nach der jeweiligen Turnierausschreibung und den einschlägigen SFV-Bestimmungen.

- **Art. 4 Anmeldung und Rückzug**

Die Anmeldung ist verbindlich.

Ein Rückzug einer angemeldeten Mannschaft ist der Turnierorganisation unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei einem Rückzug weniger als 20 Kalendertage vor Turnierbeginn oder bei unentschuldigtem Nichterscheinen kann der Veranstalter folgende Kosten in Rechnung stellen:

- das geschuldete Startgeld
- nachweisbar entstandene zusätzliche Organisationskosten

Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, sofern ein entsprechender Schaden nachgewiesen werden kann.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren besteht grundsätzlich nicht.

Hauptsponsoren



Ausrüster

3. Mannschaften und Spielberechtigung

- **Art. 5 Mannschaftsgrößen**

Die Mannschaftsgrößen richten sich nach der Turnierausschreibung.

Soweit nicht anders ausgeschrieben:

G-/F-Junioren

- 1 Torhüter/in
- 5 Feldspieler/innen
- bis zu 6 Ersatzspieler/innen

E-Junioren

- 1 Torhüter/in
- 5 Feldspieler/innen
- bis zu 6 Ersatzspieler/innen

D-Junioren / Frauen

- 1 Torhüter/in
- 8 Feldspieler/innen
- bis zu 6 Ersatzspieler/innen

- **Art. 6 Spielberechtigung**

Jede Spielerin bzw. jeder Spieler darf während des Turniers nur für eine Mannschaft eingesetzt werden.

Die Turnierleitung kann vor Turnierbeginn eine Spielerliste verlangen mit:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Rückennummer

Die Spielberechtigung richtet sich nach den anwendbaren Verbandsbestimmungen.

Über Ausnahmen entscheidet die Turnierleitung nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung.

4. Spielbetrieb

- **Art. 7 Spielmodus**

Der Spielmodus richtet sich nach der Turnierausschreibung.

Mögliche Formate sind insbesondere:

- Gruppenphase
- Platzierungsspiele
- Finalsspiele
- KO-System

Die Turnierleitung informiert die Mannschaften vor Turnierbeginn verbindlich über den Modus.

- **Art. 8 Rangierung**

Bei Punktgleichheit entscheidet in folgender Reihenfolge:

1. Tordifferenz
2. Anzahl erzielter Tore
3. Direktbegegnung
4. Penaltyschiessen
5. Losentscheid

Abweichende Regelungen für einzelne Kategorien können in der Turnierausschreibung festgelegt werden.

6. Spielzeiten und Spielfeld

- **Art. 9 Spielzeit**

Die Spielzeit richtet sich nach der jeweiligen Kategorie und wird in der Turnierausschreibung bekanntgegeben.

Soweit nicht anders kommuniziert, beträgt die Spielzeit zwischen 15 und 20 Minuten ohne Seitenwechsel.

- **Art. 10 Spielfeld**

Die Spielfeldgrösse richtet sich nach Kategorie, Infrastruktur und Turnierorganisation.

7. Spielregeln

- **Art. 11 Grundsatz**

Es gelten die offiziellen Spielregeln des SFV mit den nachfolgenden turnierspezifischen Anpassungen.

- **Art. 12 Auswechslungen**

Auswechslungen sind fliegend zulässig.

Der einwechselnde Spieler bzw. die einwechselnde Spielerin darf das Spielfeld erst betreten, nachdem die auszuwechselnde Person das Spielfeld verlassen hat.

Verstösse können mit indirektem Freistoss oder disziplinarischen Massnahmen geahndet werden.

- **Art. 13 Abseits**

Die Abseitsregel gilt nur, sofern dies in der Turnierausschreibung ausdrücklich vorgesehen ist.

- **Art. 14 Rückpassregel**

Die Rückpassregel gilt gemäss Turnierausschreibung bzw. den anwendbaren Verbandsbestimmungen.

- **Art. 15 Standards**

Soweit nicht anders kommuniziert:

- Freistösse: indirekt, Mindestabstand 5 Meter
- Eckball: gemäss Turnierausschreibung
- Seitliche Spielfortsetzung: gemäss Turnierausschreibung
- Torabstoss/Torabwurf: gemäss Turnierausschreibung

Die konkrete Ausgestaltung ist vor Turnierbeginn verbindlich bekanntzugeben.

- **Art. 16 Penalty**

Bei regelwidrigem Foulspiel im Strafraum kann ein Penalty ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach den geltenden Spielregeln.

8. Spielleitung und Entscheide

- **Art. 17 Spielleitung**

Die Spiele werden durch eingesetzte Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter oder durch die Turnierleitung geleitet.

Tatsachenentscheide der Spielleitung während des Spiels sind endgültig.

Reglements- oder Verfahrensfragen bleiben vom Protestverfahren gemäss diesem Reglement erfasst.

9. Disziplinar massnahmen

• Art. 18 Sanktionen

Die Turnierleitung kann bei Regelverstössen disziplinarische Massnahmen anordnen.

Mögliche Sanktionen:

- Verwarnung
- Zeitstrafe
- Spelausschluss
- Turnierausschluss
- Forfait Wertung

Die Sanktion muss verhältnismässig sein.

• Art. 19 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten durch Spieler/innen, Trainer/innen, Betreuende oder Vereinsverantwortliche kann sanktioniert werden.

Ein Verein kann bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten seiner offiziellen Begleitpersonen oder ihm zurechenbaren Personen disziplinarisch belangt werden.

Vorbehalten bleiben sofortige sicherheitsbedingte Anordnungen durch die Turnierleitung.

10. Protestverfahren

• Art. 20 Proteste

Proteste gegen mutmassliche Reglements Verletzungen sind innerhalb von 15 Minuten nach Spielende schriftlich bei der Turnierleitung einzureichen.

Die Protestgebühr beträgt CHF 50.–.

Wird dem Protest stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet.

Proteste gegen reine Tatsachenentscheide der Spielleitung sind ausgeschlossen.

Der Entscheid der Turnierleitung ist endgültig.

11. Sicherheit, Haftung und Versicherung

• Art. 21 Versicherung

Versicherung ist Sache der Teilnehmenden bzw. der teilnehmenden Vereine.

• Art. 22 Haftung

Der Veranstalter haftet im gesetzlich zulässigen Umfang nicht für:

- Verlust persönlicher Gegenstände
- Diebstahl
- Sachschäden
- leichte Fahrlässigkeit bei gewöhnlichen Organisationsabläufen

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht ist ausgeschlossen.

12. Ordnung und Infrastruktur

- **Art. 23 Verhalten auf der Anlage**

Den Weisungen der Turnierleitung, der Spielleitung sowie des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten. Auf der Sportanlage gelten die jeweiligen Benutzungsregeln.

Insbesondere können gelten:

- kein Ballspielen ausserhalb freigegebener Bereiche
- kein Essen auf dem Kunstrasen
- nur erlaubte Getränke
- Einhaltung des Abfallkonzepts

Bei Verstössen können disziplinarische Massnahmen ausgesprochen werden.

13. Schlussbestimmungen

- **Art. 24 Änderungen**

Der Veranstalter kann aus organisatorischen, sicherheitsrelevanten oder witterungsbedingten Gründen notwendige Anpassungen vornehmen.

Bereits begonnene Spiele oder der Turnierbetrieb können angepasst, unterbrochen oder abgebrochen werden.

- **Art. 25 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Veröffentlichung durch den Veranstalter in Kraft.